Empfehlung der Geschäftsstelle und der AG Vorstand zum Umgang mit dem Antrag der Herren Böhringer und Skiba zur Einführung eines Ausschlusskriteriums „Abstand baulicher Anlagen zum Wald von 30 m“

Beschlussgegenstand:

- Einführung eines harten Ausschlusskriteriums „Abstand baulicher Anlagen zum Wald von 30 m“ gemäß § 20 Abs. 1 LWaldG
- Als Wälder werden alle Flächen ab einer Größe von 0,2 ha angesehen, die nach § 2 LWald G M-V als Wald gelten

Votum:

Die Geschäftsstelle und die AG Vorstand empfehlen dem Vorstand und der Verbandsversammlung, den Beschlussantrag abzulehnen.

Begründung:

1. Rechtliche Überlegungen

Gemäß aktueller Rechtsprechung kommt eine Zuordnung von zusammenhängenden Waldflächen zu den „harten“ Tabuzonen nicht in Betracht. Wald ist für die Errichtung und den Betreib von Windenergieanlagen nicht mehr tabu (vgl. Gatz in Windenergieanlagen (WEA) in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 3. Aufl. 2019, Rn. 412).
Die Rechtslage in Schleswig-Holstein (SH) ist nicht mit der in Mecklenburg-Vorpommern (MV) zu vergleichen. In SH wird die Errichtung und der Betrieb von WEA, die eine Höhe von 10 Metern überschreiten, pauschal für unzulässig erklärt, vgl. § 9 LWaldG SH. In MV ist ein solches Bauverbot von WEA im Wald nicht gesetzlich geregelt, im Gegentail: § 15 LWaldG M-V sieht ausdrücklich die Möglichkeit einer Umwandlung von Wald für andere Nutzungsarten vor.
Eine fehlerhafte Einstufung von „Wald“ als hartes Tabukriterium hätte die Gesamtunwirksamkeit des Plans zur Folge. Entsprechend hat die Verbandsversammlung bereits zweimal in ihrem schlüssigen Planungskonzept festgelegt (Jan. 2016, Nov. 2018), Waldflächen als weiche Ausschlussflächen zu behandeln.
Wenn der Planungsträger davon ausgeht, dass der Wald nicht als „hartes“ Ausschlusskriterium festgelegt sein kann und im Zweifel „umgewandelt“ werden kann, wäre es widersprüchlich und systemfremd, dem Waldabstandspuffer ein höheres Schutzregime als dem Wald beizumessen.

2. Regelungskompetenz

Die Berücksichtigung eines Waldabstandpuffers ist auch nicht mit der Regelungsebene der Raumordnung im Maßstab 1:100.000 zu vereinbaren (vgl. bereits OVG M-V, Urt. v. 3.4.2013, Az. 4 K 24/11, S. 39, 43 m.w.N.). Es ist zwar Aufgabe der Raumordnung, die Nutzungs- und Funktionsbelange im Raum gleichermaßen für die Abwägung zu ermitteln und zu einem gerechten Ausgleich zu bringen, jedoch handele es sich bei der Regionalplanung um keine parzellenscharfe Planung. Die Regionalplanung hat sich auf allgemeine Festlegungen zu beschränken und die konkrete Ausformung im Detail der kommunalen Bauleitplanung und ggf. dem

konkreten, fachlichen Zulassungsverfahren für die konkrete Anlage zu überlassen, also dem BImSch-Verfahren für Windenergieanlagen (vgl. OVG, ebenda).

3. Zeitliche Komponente

Der Planungsprozess wird sich bei Annahme des Antrags noch weiter hinauszögern. Die Gremien des Planungsverbandes sind bereits „auf der Zielgeraden“ zum Abschluss der zweiten Beteiligung. Eine kartografische Umsetzung des Antrags hätte eine komplett neue Gebietskulisse zur Folge und würde mithin die seit dem 10.06.2020 getroffenen Vorstandsentscheidungen, auf deren Basis aktuell die Erarbeitung sämtlicher Abwägungs- und Beteiligungsdokumente erfolgt, zunichtemachen.

Fazit

Der Antrag ist abzulehnen.

Die Annahme des Antrages durch die Verbandsversammlung hätte Auswirkungen auf die Rechtswirksamkeit des Plans. Ein Planungskonzept, das einen „harten“ Abstand zum Wald vorsieht, wäre bereits auf den ersten Blick rechtsfehlerhaft (Ziff. 1). Es verstieße gegen grundlegende Planungsprinzipien (Ziff. 2) und es würde den Abschluss der zweiten Beteiligungsphase auf unbestimmte Zeit verlängern (Ziff. 3). Die bestehenden „Ziele in Aufstellung“ wären damit hinfällig.

Empfehlung des Vorstandes

Der Vorstand schließt sich mehrheitlich der Empfehlung der AG Vorstand und der GS an und empfiehlt der Verbandsversammlung, den Beschlussantrag abzulehnen (siehe Festlegung 13 der 155. Sitzung am 09.12.2020).